

**Neufassung**

**der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Sembach vom 21.12.2001**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Sembach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

**I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 156,47 DM / 80,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 293,37 DM / 150,00 €
  
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 156,47 DM / 80,00 €

**II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
    - aa) Einzelgrabstätte 293,37 DM / 150,00 €
    - bb) Doppelgrabstätte 586,75 DM / 300,00 €
    - cc) jede weitere Grabstätte in die Breite 293,37 DM / 150,00 €
  
  - b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
    - aa) Einzelgrabstätte 13,69 DM / 7,00 €
    - bb) Doppelgrabstätte 25,43 DM / 13,00 €
    - cc) jede weitere Grabstätte 13,69 DM / 7,00 €
  
  - c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe b) erhoben. Sie kann für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren und höchstens 25 Jahren beantragt werden.
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a 156,47 DM / 80,00 €
  
  - b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr 7,82 DM / 4,00 €

- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe b erhoben. Sie kann für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren und höchstens 25 Jahren beantragt werden

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

- |   |  |
|---|--|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)   |  |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 342,27 DM / 175,00 €                         |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 782,33 DM / 400,00 €                         |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung  | 254,26 DM / 130,00 €                         |
| 2. Wahlgräber (§ 14 der Friedhofssatzung)   |  |
| a) Einzelgrabstelle   | 782,33 DM / 400,00 €                         |
| b) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung<br>für jede weitere Bestattung  | 782,33 DM / 400,00 €<br>782,33 DM / 400,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung  | 254,26 DM / 130,00 €                         |
| d) Tieferlegung in einem Wahlgrab (nur Doppelgrab)  | 977,92 DM / 500,00 €                         |
| 3. Urnenreihen- und wahlgräber (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der<br>Friedhofssatzung) je Beisetzung  | 254,26 DM / 130,00 €                         |
| 4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von den tatsächlich anfallenden Kosten (Überstunden- und sonstige Zuschläge). |  |

### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

- |   |                      |
|---|----------------------|
| 1. a) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. |                      |
| b) für das Ausgraben von Aschen   | 254,26 DM / 130,00 € |
| 2. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen mit einer Liegezeit unter 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte.                       |                      |
| 3. Für die Wiederbestattung von Leichen und Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt II und III erhoben.  |                      |

### **V. Benutzung der Leichenhalle**

- |  |                     |
|--|---------------------|
| 1. Für die Aufbewahrung                          |                     |
| a) einer Leiche                                  | 107,57 DM / 55,00 € |
| b) einer Urne                                    | 58,67 DM / 30,00 €  |
| 2. Für die                                       |                     |
| a) Benutzung der Trauerhalle                     | 117,35 DM / 60,00 € |
| b) Benutzung des Sezierraumes einschl. Reinigung | -/-                 |
| c) Sonderleistungen des Bestattungsordners       | 82,14 DM / 42,00 €  |

## **VI. Sonstige Gebühren**

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten und Einfriedungen wird eine Gebühr von 19,56 DM / 10,00 € festgesetzt.

### **Artikel 2**

- (1) Diese Neufassung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Da die Deutsche Mark mit Ablauf des 31. Dezember 2001 ihre Wirkung als offizielles Zahlungsmittel verliert, gelten ab 01. Januar 2002 die daneben angeführten Euro-Beträge.

Sembach, den 21.12.2001

Wilhelm Welker  
Ortsbürgermeister